

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 24.

Düsseldorf, Samstag den 17. Juni

1916.

**Beilagen:** Öffentliche Anzeiger Nr. 47, 48 und Nr. 24 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 21. Juni d. Js., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 287, Stück 114—121 des Reichsgesetzblatts 287, Verkehr mit Butter aus den Niederlanden 287, Zusammensetzung des Schiedsamts 288, Kriegslehrgang über die Verwertung des Frühobstes pp. in Geisenheim 288, Preise für Handverkaufsznittel 288, Namensänderungen 288, 290, Nachtrag zur Deutschen Arzneytage für 1916 288, Verbotene Filme 289, Ruhrschiffahrtsbeschränkung 290, Genehmigungen zu Kriegssammlungen 290, Mindestentlohnung von Angestellten bei Lieferungen für die Heeresverwaltung 290, Verlegung des Heimathafens von Schiffen in das Ausland 291, Verbot der Einfuhr und des Vertriebes von Modeblättern pp. aus dem feindlichen Ausland 291, Verkehr mit Tauben 291, Mitglieder-Versammlung des Vereins „Bergische Heilstätten für lungenkranke Kinder & B.“ 292, General-Versammlung des Vereins für Säuglings-Fürsorge 292, Personalien 292.

### „Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande“!

#### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

624. Das zu Berlin am 6. Juni 1916 ausgegebene

114. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5229. Bekanntmachung über Ausfuhrverbote. Vom 5. Juni 1916.

Nr. 5230. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13). Vom 5. Juni 1916.

625. Das zu Berlin am 6. Juni 1916 ausgegebene

115. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5231. Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 5. Juni 1916.

626. Das zu Berlin am 7. Juni 1916 ausgegebene

116. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5232. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915/24. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 399, 1916 S. 193) und der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915/26. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 504, 1916 S. 197). Vom 6. Juni 1916.

627. Das zu Berlin am 9. Juni 1916 ausgegebene

117. Stück des Reichsgesetzblatts enthält:

Nr. 5233. Bekanntmachung, betreffend Verbot des Abteufens von Schächten. Vom 8. Juni 1916.

Nr. 5234. Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 8. Juni 1916.

628. Das zu Berlin am 9. Juni 1916 ausgegebene

118. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5235. Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung. Vom 8. Juni 1916.

629. Das zu Berlin am 9. Juni 1916 ausgegebene

119. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5236. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 290, 292). Vom 8. Juni 1916.

Nr. 5237. Bekanntmachung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer. Vom 8. Juni 1916.

Nr. 5238. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Vom 8. Juni 1916.

630. Das zu Berlin am 10. Juni 1916 ausgegebene

120. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5239. Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 7. Juni 1916.

Nr. 5240. Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung. Vom 16. Mai 1916.

631. Das zu Berlin am 10. Juni 1916 ausgegebene

121. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5241. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 10. Juni 1916.

Nr. 5242. Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände. Vom 10. Juni 1916.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

632. Auf Grund der Bestimmungen über die Einfuhr von Butter aus dem Auslande vom 26. Mai 1916 (Reichsanzeiger Nr. 124) wird angeordnet:

1. Der Verkehr mit Butter aus den Niederlanden

wird ausschließlich auf die Grenzstationen Bentheim, Gronau und Emmerich beschränkt, so daß Buttersendungen über andere Stationen nicht zugelassen werden.

2. Die Einfuhr von Butter aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen, ist verboten.

V. 13898. M. f. S. II b 6756. S.-M. III 5025 I. Ang. Berlin, den 1. Juni 1916.

Der Minister des Innern.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

633. Betrifft Zusammensetzung des Schiedsamts, gemäß dem Berliner Abkommen vom 23. Dezember 1913, im Bezirk des Oberversicherungsamtes für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

#### A. Vorsitzender:

Regierungspräsident, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Kruse.

#### Ständiger Stellvertreter:

Oberregierungsrat Kolba.

#### B. Unparteiische:

Geheimer Regierungsrat Dr. Brandts-Düsseldorf, Kaufmann Konrad Ludwig Fusbahn-Düsseldorf.

#### C. Beisitzer und zwar:

##### 1. Ärztevertreter.

Dr. med. Karl Wintermann-Barmen, San.-Rat Dr. med. W. Besselmann-M. Gladbach, Dr. med. Karl Beverunge-Düsseldorf, San.-Rat Dr. med. Rich. Frdr. Morian-Essen, Dr. med. Adolf Bad-Düsseldorf, Dr. med. Julius Bevenes-Crefeld, Dr. med. Frh. Ellenbeck-Hilden, Dr. med. Schmitz-St. Tönis b./Crefeld, Dr. med. Gustav Gielen-Duisburg.

##### 2. Kassenvertreter:

Kassortchef Otto Heinemann in Essen-Ruhr, Geschäftsführer Otto Braß in Remscheid, Betriebsleiter Heinrich Sieberts in Düsseldorf, Direktor Paul Stahl in Düsseldorf, Lagerhalter Johann Wilbert in Barmen, Kaufmann Bernard Hettlage in Düsseldorf, Malermeister Max Berres in Düsseldorf, Gewerkschaftssekretär Johann Burgarz in Duisburg, Geschäftsführer Hermann Meyer in Solingen.

Düsseldorf, den 31. Mai 1916. Nr. 467 I.

Der Regierungs-Präsident.

634. Der 3. Kriegslehrgang über die Verwertung des Frühobstes und der Gemüse im Haushalte findet in der Zeit vom 19. bis 21. Juni 1916 an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a./Rhein statt. Der Unterrichtsplan weist u. a. folgende Vorträge auf: Empfehlenswerte Verfahren für die Haltbarmachung des Frühobstes im Haushalte. Garteninspektor Junge. Die Ursachen der Entstehung und die Verhütung des Verderbens von Obst- und Gemüsedauerwaren. Professor Dr. Kroemer. Das Kochen des Obstes und der Gemüse im Haushalte. Haushaltungslehrerin Frau Brauch.

An den Nachmittagen werden durch Garteninspektor Junge und Frau Brauch praktische Anleitungen über die Herstellung von Obst-Dauerwaren sowie über das Kochen des Obstes und der Gemüse im Haushalte erteilt.

An diesem Lehrgange können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen. Vereinen ist anzuraten, Vertreter zu entsenden, damit die Anregungen im Lande weitgehendste Verbreitung finden.

Anmeldungen sind baldmöglichst an die Direktion der Lehranstalt zu Geisenheim a./Rh. einzureichen.

Düsseldorf, den 9. Juni 1916. IE 1570.

Der Regierungs-Präsident.

635. Die durch meine Anordnung vom 3. Dezember 1915, I. J. 3690 (Amtsblatt Nr. 51) festgesetzten Preise für Arzneimittel und Verbandstoffe der Handverkaufslisten A und B werden aufgehoben. Dafür sind mit Gültigkeit vom 10. Mai d. Js. ab bei den in diesen Listen aufgeführten Handverkaufs-Arzneimitteln die Preise nach der jeweiligen deutschen Arzneitaxe nebst Nachträgen, insoweit sie darin enthalten sind, mit einem Abschlage von 20% in denjenigen Apotheken, für welche die Liste A gilt, und von 15% für welche Liste B gilt, zu berechnen.

Die Abrundung der Preise ist gemäß Ministerialerlaß vom 23. Oktober 1913, M 7350, Ziffer 3 ebenso vorzunehmen wie sonst bei den nach der Arzneitaxe berechneten Arzneien.

Im übrigen dürfen nach dem Ministerialerlasse vom 12. Mai 1916, M 5621, Arzneien und einzelne Arzneimittel für Krankenkassenmitglieder in den Apotheken nicht zu höheren als den für die übrige Bevölkerung üblichen Preisen berechnet werden.

Die Verbandstoffe der Handverkaufslisten A und B sind ebenfalls vom 10. Mai d. Js. ab nach der jeweiligen Hartmann'schen Handverkaufstaxe für Apotheker (Magdeburg, Kreuz'sche Verlagsbuchhandlung) in Rechnung zu setzen.

Die Bestimmungen meiner Bekanntmachungen vom 22. Dezember 1913, I Fa 2179, und vom 23. Dezember 1913, I Fa 2220, (Amtsblatt Nr. 52) bleiben im übrigen in Kraft; doch treten zu denjenigen Apotheken, für welche die Handverkaufsliste B gilt, hinzu die mittlerweile eröffneten Apotheken in Hiesfeld, Kreis Dinslaken, in Wedau, Kreis Düsseldorf-Land und in Heisingen Kreis Essen-Land.

Düsseldorf, den 14. Juni 1916. IJ 1775.

Der Regierungs-Präsident.

636. Der Paula Bister, geb. am 19. September 1908 in Essen, ebendasselbst wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Steinfke zu führen.

Düsseldorf, den 5. Juni 1916. ICa 4509.

Der Regierungs-Präsident.

637. In der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94 ist der Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe für 1916 erschienen.

Düsseldorf, den 31. Mai 1916. IS 1544.

Der Regierungs-Präsident.

der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat Mai 1916 verbotenen, bezw. für die Kriegszeit verbotenen Filme.

Nr. der Liste	Des Films		Nrt-zahl	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
	Name	Art			Düsseldorf	Berlin
192	Der letzte Tag	Drama	4	Vitascope	Verboten	Für Kinder verboten.
194	Harte Gewalten	"	3	Savoia-Film	"	"
195	Minon	"	3	Imp.-Film-Co.	"	"
196	Die Schlange am Busen	"	3	Mutoscope	"	"
197	Die kleine Heldin	"	3	National-F.-Co.	"	"
199	Das neue Telefon	Lustspiel	1	Edison-F.-Ges.	"	—
201	Ein Mutterherz	Drama	2	Cines	"	Für Kinder verboten.
202	Bekannt	"	3	Bioscope	"	"
203	Der ewige Friede I. Teil (Ein Ausgestoßener)	"	3	Continental-F.	"	—
204	Der gestreifte Domino	"	4	Stuart Webbs	"	—
205	Gift	"	2	Celio	"	Für Kinder verboten.
206	Die Finsternis und ihr Eigentum	"	6	Mutoscop & Biograph	"	"
207	Durch eigene Kraft	"	3	Danmark	"	"
208	Die Schlittenschellen	"	2	Carlton-Motion-Dietoure & Co.	Für die Kriegsdauer verboten	"
209	Das Geheimnis von Moskau	"	3	Urbach	Verboten	"
210	Rosengeheimnis	"	2	Pathé freres	"	—
211	Das Hochstapler-Trio	"	3	Karl Werner	"	Für Kinder verboten.
212	Die Unversöhnliche	"	3	Zadeck-Berlin	Für die Kriegsdauer verboten u. für Kinder verboten	—
213	Erlebnisse des Dr. Palmerston Erstes Erlebnis: Die aus dem Jenseits kam	"	4	Luna-Film-Ges.	Verboten	—

## Berichtigungen.

Im Wege der Nachprüfung wurden folgende als „verboten“ veröffentlichte Filme unter Kinderverbot freigegeben:

72	Im Laumel des Hasses	Drama	3	Rhein. Film-Ges.	
161	Der Fürst der Finsternis	"	5	Kinegrafen	
166	Die blaue Maus I. Teil	Lustspiel	4	Vitascope	
174	Wenn die Liebe spricht	Drama	3	Dania Biograph.-Co.	
182	Die blaue Maus II. Teil	Lustspiel	4	Vitascope	
187	Jugend kennt keine Tugend	"	2	Imp.-Film-Co. of America	
189	Hänschens Abenteuer	"	1	Imp.-Film	
190	Hänschens Liebe	"	1	"	
188	Fürstenliebe	Drama	6	"Cines"	

Ferner wurde der als „verboten“ veröffentlichte Film:

131	Das Compagniegeschäft	Lustspiel	1	Continental-Kunstfilm	
-----	-----------------------	-----------	---	-----------------------	--

und der als für Kinder verboten veröffentlichte Film:

1391	Glaubensketten	Drama	3	Weinertfilm	
------	----------------	-------	---	-------------	--

auch für Kinder freigegeben.

Düsseldorf, den 1. Juni 1916.

Polizeiverwaltung. Filmprüfungsstelle.

639. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwendung von Gefahren auf der Ruhr wird auf Grund der von mir unterm 26. November 1908 IH 4067 erlassenen Polizeiverordnung (veröffentlicht im Regierungsamtsblatt 1908, Seite 545) der Verkehr auf der Ruhrstrecke von der Mülheimer Schloßbrücke, km 13,9, bis zum Ruhrwehr, km 2,8 der Ruhreinteilung, wegen des Ausbaues der Ruhrstrecke für den Schiffahrtsweg nach Mülheim-Ruhr für die Dauer der Bauarbeiten gesperrt. Schiffe aller Art sowie Ruderboote und Flöße, mit Ausnahme der Fährnachen und der zu den Bauarbeiten benötigten Fahrzeuge, dürfen die Ruhr auf der erwähnten Strecke nicht befahren. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Düsseldorf, den 8. Juni 1916. IH 1143.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Bammel.

640. Vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern sind in der Zeit vom 21. bis 27. Mai d. Js. in Preußen für folgende Personen Genehmigungen zu Kriegssammlungen gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. Js. erteilt worden: 1. Zeitungsverlag „Der Reichsbote“, Berlin SW. 11, Dessauer Str. 36/37; 2. Kolonialkriegerdank, Berlin W 35, Potsdamer Straße 98a; 3. Hilfsvereinigung für Musiker und Vortragskünstler, Berlin, Prinz Albrechtstraße 5; 4. Deutsche Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime, Wiesbaden; 5. Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Bremen, Martinistraße 41. Vertriebe von Gegenständen: 1. Camin, Mathilde, Berlin-Schöneberg, Übersstraße 4; 2. Nationaler Verlag, Inh.: Wilhelm Felsing, Charlottenburg, Bismarckstr. 97/98; 3. R. u. R. Oesterreichisch-Ungarisches Generalkonsulat, Berlin, Reithstraße 19; 4. Frau Generaloberarzt Dr. Jaeger, Aachen; 5. Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin W. 66; 6. Richter & Glück, Berlin C. 19, Spittelmarkt 4/7. Weiteres ist zu ersehen aus Nr. 130 des Reichs- und Staatsanzeigers.

Düsseldorf, den 7. Juni 1916. IC a 4666.

Der Regierungs-Präsident.

641. Vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern sind in der Zeit vom 28. Mai bis 3. Juni 1916 in Preußen für folgende Personen Genehmigungen zu Kriegssammlungen gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. Js. erteilt worden: 1. Volksspende für die deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen, Berlin, Kriegsministerium; 2. Verein Ostpreußenhilfe, Berlin-Schöneberg, Gothaer Straße 19. Weiteres ist zu ersehen aus Nr. 136 des Reichs- und Staatsanzeigers.

Düsseldorf, den 13. Juni 1916. IC a 4902.

Der Regierungs-Präsident.

642. Der Hildegard Zimmer, geb. am 9. Oktober 1909 in Eöln-Lindenthal, wohnhaft in Dpladen, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Kolles zu führen.

Düsseldorf, den 6. Juni 1916. IC a 4581.

Der Regierungs-Präsident.

643. Dem Wilhelm Seworuzki (Seworakki), geb. am 16. April 1872 in Anhaltsberg, Kreis Ortelsburg,

seiner Ehefrau Sophie Katharina, geb. Weidebach und seinen Kindern: 1. Ella, geb. am 25. September 1899 in Westenfeld; 2. Käthe, geb. am 8. Oktober 1901 in Westenfeld; 3. Hildegard, geb. am 13. Mai 1904 in Westenfeld; 4. Andreas Walter, geb. am 16. August 1906 in Westenfeld; 5. Wilhelm, geb. am 5. November 1910 in Essen-Bredeneu; 6. Elisabeth Edith, geb. am 5. November 1910 in Essen-Bredeneu, sämtlich in Essen-Bredeneu wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Jüttenberg zu führen.

Düsseldorf, den 31. Mai 1916. IC a 4414.

Der Regierungs-Präsident.

644. Dem Friedrich Wilhelm Koslowski, geb. am 28. September 1867 zu Freystadt, seiner Ehefrau Barbara geborenen Dost und seinen Kindern: 1. Peter Paul, geb. am 10. November 1892 in Essen; 2. Anna Barbara, geb. am 17. Juni 1896 in Essen; 3. Maria, geb. am 24. April 1898 in Essen; 4. Wilhelm, geb. am 11. Januar 1901 in Essen; 5. Johannes, geb. am 24. Juni 1903 in Essen; 6. Otto Mloys, geb. am 13. Mai 1905 in Essen; 7. Elisabeth, geb. am 15. September 1907 in Essen; 8. Friedrich Karl, geb. am 20. Oktober 1909 in Essen, sämtlich in Essen wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Krügler zu führen.

Düsseldorf, den 5. Juni 1916. IC a 4510.

Der Regierungs-Präsident.

### Bekanntmachung der Militärbehörde.

#### 645. Verordnung.

Um den bei Lieferungen für die Heeresverwaltung beschäftigten Angestellten eine angemessene Entlohnung zu gewährleisten, wird für den Befehlsbereich des VIII. Armeekorps folgendes verordnet:

##### § 1.

Wer als Unternehmer den mit der Heeresverwaltung getroffenen Vereinbarungen über die Mindestentlohnung Angestellter zuwiderhandelt, wird gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451), beziehungsweise auf Grund des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des vorgenannten Gesetzes (R. G. Bl. S. 813), mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

##### § 2.

Die gleiche Strafe trifft Unterlieferer oder Zwischenmeister jeder Art, an die ein Hauptunternehmer der im § 1 gedachten Art eine Bestellung der Heeresverwaltung ganz oder teilweise weiterüberträgt, sofern sie ihren Angestellten nicht die für die Angestellten des Hauptunternehmers vorgeschriebene Mindestentlohnung zahlen. Ausnahmen können von der militärischen Beschaffungsstelle, welche den Auftrag an den Hauptunternehmer vergeben hat, zugelassen werden.

##### § 3.

Als Angestellte im Sinne dieser Verordnung sind anzusehen kaufmännische und gewerbliche Angestellte so-

wie Arbeiter jeder Art; gleichgültig ist insbesondere, ob die Arbeiter gegen Tageslohn oder Stücklohn angestellt und ob sie in den Werkanlagen des Unternehmers oder als Heimarbeiter beschäftigt sind.

## § 4.

§ 1 findet auch hinsichtlich aller bereits laufenden Aufträge Anwendung.

§ 2 erstreckt sich auf alle Aufträge, welche Unterlieferer oder Zwischenmeister nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung übernehmen, und auf solche laufenden Aufträge, in denen von den Unterlieferern oder Zwischenmeistern eine Mindestentlohnung der im § 2 gedachten Art für die Angestellten bereits zugesichert ist.

Abt. IVa Nr. 4583/5800.

Coblenz, den 19. Mai 1916.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General: von Bloeh.

646. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz betreffend die Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 verbiete ich die Verlegung des Heimatshafens eines Schiffes in das Ausland ohne meine besondere Genehmigung.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Coblenz, den 20. Mai 1916. Abt. Ic Nr. 2231.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General: von Bloeh.

647. Unter Hinweis auf § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich die Einfuhr und den Vertrieb aller aus dem feindlichen Auslande stammenden Modeblätter, Modezeichnungen, Mode- und ähnlichen Fachzeitschriften.

Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, bei Vorhandensein mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Münster, den 24. Mai 1916. Abt. Ic Nr. 1884.

Stellvertretendes Generalkommando VII. Armeekorps.

Der kommandierende General: Frhr. von Gayl.

648. **Verordnung**  
betreffend den Verkehr mit Tauben.

Da das Taubenwesen nunmehr eine einheitliche Regelung gefunden hat, so bestimme ich unter Aufhebung meiner Verfügungen vom 23. November 1914, Ib H Nr. 29474 und vom 24. August 1915, Ib 3 Nr. 6372, auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, sowie ferner auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über Sicherstellung des Kriegsbedarfes vom 24. Juni 1915

in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

## § 1.

Briestauben darf außer der Heeresverwaltung nur halten, wer dem Verbands Deutsche Briestauben-Liebhaber-Vereine angehört. Andere Taubenbesitzer haben ihre Briestauben bis zum 25. Juni 1916 bei der Polizei anzumelden. Diese Tauben unterliegen der Beschlagnahme. Mit der Beschlagnahme geht das freie Verfügungsrecht über die Tauben auf die Militärverwaltung über.

## § 2.

Innerhalb des Gebietes, das zwischen der deutsch-holländischen Landesgrenze und westlich der Bahnstrecken Nienburg, Uchte, Rhaden, Lübbecke, Bünde, Herford, Bielefeld, Rheda, Pippstadt, Soest, Unna, Fröndenberg, Menden, Herlohn, Altena, Augustenthal, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Gummersbach liegt, ist der Handel mit lebenden Tauben jeder Art und der Transport von lebenden Tauben verboten.

Tauben dürfen in diesem Gebiete deshalb nur getötet auf die Straße oder auf den Markt gebracht werden. Dies gilt nicht für Militärbriestauben und die Briestauben, die der Heeresverwaltung vom Verbands deutscher Briestauben-Liebhaber-Vereine zur Verfügung gestellt sind.

## § 3.

Innerhalb des im § 2 angegebenen Gebietes haben sämtliche Taubenbesitzer ihre Tauben (Briestauben und andere Tauben) der Polizei bis zum 25. Juni 1916 anzumelden.

## § 4.

Zwecks Nachprüfung der Taubenschläge werden von Zeit zu Zeit kurzfristige Taubensperren für Tauben jeder Art verhängt werden. Wenn die Umstände es erfordern, kann auch eine dauernde Sperre verhängt werden.

Während der Sperre dürfen keine Tauben außerhalb ihres Schlags sein.

Tauben, die während der Sperre im Freien betroffen werden, unterliegen dem Abschuss durch die Polizei.

## § 5.

Den mit der Nachprüfung der Bestände Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Schlägen zu gewähren und jede Auskunft zu erteilen.

## § 6.

Zugeflogene Briestauben, sowie aufgefundene Reste oder Kennzeichen von Briestauben sind sofort der nächsten Polizei- oder Militärbehörde abzuliefern.

## § 7.

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 6 zuwiderhandelt oder zu einer Übertretung der §§ 1 bis 6 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

## § 8.

Polizei- und Militärbehörden, denen eine Brieftaube eingeliefert wird, haben, sofern nicht jeder Verdacht einer Spionage von vornherein ausgeschlossen ist, sofort das stellvertretende Generalkommando zu benachrichtigen und die Taube oder deren Kennzeichen der Militärbriefstation Spandau zu übersenden. Das gleiche gilt, wenn Reste oder Kennzeichen von Brieftauben eingeliefert werden. Lebende Tauben sind lebend zu übersenden.

## § 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Münster, den 10. Juni 1916. Abt. Ib Nr. 21665.  
Stellvertretendes Generalkommando VII. Armeekorps.  
Der kommandierende General: Frhr. von Gayl.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

649. **Einladung**  
zu einer Mitglieder-Versammlung des Vereins „Bergische Heilstätten für lungenkranke Kinder, G. B.“, auf **Samstag, 1. Juli 1916**, nachmittags 4<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr, im Hotel Kaiserhof, Elberfeld.

## Tagesordnung:

1. Entlastung der Jahresrechnung für 1915/16.
2. Jahresbericht.
3. Verschiedenes.

Elberfeld, den 14. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates:  
Gust. Blank, Geh. Kommerzienrat.

650. **Einladung**  
zur ordentlichen General-Versammlung des Vereins für Säuglings-Fürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf am **Montag, den 26. Juni 1916**, nachmittags 4<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr, in Aprath, Kinderheilstätte des Bergischen Vereins für Gemeinwohl.

1. Besichtigung der Anstalt.
2. Generalversammlung.

## Tages-Ordnung:

1. Bericht über die Vereinstätigkeit.
2. Vortrag des Rechenschaftsberichtes und der Schlussrechnung.
3. Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
4. Ergänzungswahl zum Verwaltungsrat nach § 8 Absatz 1 der Satzungen.
5. Verschiedenes.

Abfahrt Hauptbahnhof Düsseldorf 3,02 Uhr, An-

kunft in Aprath 4,10 Uhr. Rückfahrt Aprath 7,55 Uhr, Ankunft Düsseldorf 8,42 Uhr.

Namens des  
Verwaltungsrates:  
Der Vorsitzende  
gez. Dr. Kruse.

Namens des  
Vorstandes:  
Der Vorsitzende  
gez. Klingelhöfer.

### Personal-Nachrichten.

651. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu verleihen geruht: das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Färber August Dörner in Elberfeld, dem Badewärter Josef Winter in Oberhausen, Rheinland, dem Arbeiter Heinrich Dohs in Duisburg; das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Hilfsarbeiter Michael Schnitzler in Duisburg, dem Packer Karl von Theenen in Solingen, dem Badewärter Hermann Schötten in Sterkrade; das Allgemeine Ehrenzeichen dem Oberwärter Karl Lütz in Barmen.

652. Es sind ernannt: 1. Neopresbyter Heppener aus Muhl zum 2. Kaplan der kath. Pfarrgemeinde D. Gerresheim; 2. Pfarrer Altenpohl in Bönninghardt zum Pfarrer der ev. Kirchengemeinde Hasten-Büchel; 3. Pfarrer Hesse in Bremen zum Pfarrer der ev.-ref. Gemeinde Elberfeld; 4. Pfarrer Lennarz in Hönningen zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Immendorf; 5. Pfarrer Roderburg in Albringen zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Hönningen; 6. Rektor Dr. phil. Honnef zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Herz-Jesu in Elberfeld; 7. Kaplan Schmitz in Mülheim a. d. R.-Dümpten zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Noithausen; 8. Pfarrer Coenen in Lessenich zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Allrath; 9. Rektor Muifers in Leuthersheide zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Bracht; 10. Kaplan Rufenberg in Bocholt zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Niel; 11. Pfarrer Hünnebeck in Neutkirchen zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Inden, Kreis Jülich.

653. Aktuar Epping beim Landgericht in Duisburg ist zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht in Oberhausen ernannt.

654. Der Kanzleiinspektor Kanzleisekretär Schulze in Düsseldorf ist gestorben.